

Praxisinhaber stirbt oder erkrankt plötzlich: Für den Ernstfall vorgesorgt?

BAD ORB – Ärzte werden nicht krank, glauben viele Menschen. Und dann passiert es doch: Der Praxisinhaber erkrankt schwer oder stirbt plötzlich. Neben der Trauer und dem Schock, den die Angehörigen zu bewältigen haben, kommen speziell bei Ärzten aber zusätzliche schwere Belastungen auf die Familie zu: Was passiert mit dem laufenden Praxisbetrieb? Existieren Vollmachten, damit die Ehefrau z.B. auf das Bankkonto zugreifen kann? Welche Schritte sind überhaupt zu unternehmen? Antworten auf diese Fragen gab es auf dem Practica-Seminar „Vorsorge für den Ernstfall“.

Schmerzhafte Erfahrungen haben schon viele gemacht: „Mein Mann hatte einen Verkehrsunfall und fiel für 16 Wochen aus“, berichtet eine



Brigitte Vosfeldt vom Verband von Praxismitarbeitender Arztfrauen wirkte an der „Katastrophenmappe“ des Verbandes mit

Arzthelferin auf dem Practica-Seminar. „Ein Kollege in einer benachbarten Praxis ist plötzlich verstorben. Die Praxis verwaiste schnell und war nicht mehr verkäuflich“, schildert ein anderer Seminarteilnehmer seine Erfahrungen. „Auch mein Mann erkrankte in jungen Jahren“, so BRIGITTE VOSFELDT, Bundesvorsitzende des Verbandes in der Praxismitarbeitender Arztfrauen (VmA) e.V. Unvermittelt musste Frau Vosfeldt, selbst noch im Studium, Entscheidungen treffen, damit der Praxisbetrieb, den sie überhaupt nicht richtig kannte, über ein Quartal weiterlief.

Der Super-GAU: Plötzliche Geschäftsunfähigkeit

Aber auch die plötzliche Geschäftsunfähigkeit des Arztes kann schnell zum Super-GAU für die Familie werden: Hat der Arzt keine Vorsorge bezüglich Betreuungsregelungen getroffen, müssen die Angehörigen komplizierte Wege beschreiten. So entscheidet das Amts- oder Vormundschaftsgericht zum Beispiel, ob die Ehefrau überhaupt in der Lage ist, komplizierte Aufgabenstellungen wie etwa Fragen rund um die Abwicklung der Praxisgeschäfte zu erledigen oder ob diese Aufgaben besser in die Hände eines Fachmannes gehören.

Rechtsanwältin SIMONE KNEER-WEIDENHAMMER weiß, dass – wenn der Partner plötzlich verstirbt – die Ehefrau nicht selten vor einer Black-

box steht: Sie erfährt möglicherweise z.B. von Verbindlichkeiten, die ihr Mann ihr gar nicht mitgeteilt hat. Außerdem muss sie mit Institutionen wie etwa KV, Gericht, Behörden verhandeln, die unter Umständen auch Eigeninteressen verfolgen und nicht immer im Sinne der Hinterbliebenen entscheiden.

Wichtige Vollmachten

Deshalb, so die Rechtsanwältin weiter, ist es empfehlenswert, schon im Vorfeld Vorsorge zu treffen. Damit die Hinterbliebenen handlungsfähig sind, stehen folgende Vollmachten zur Verfügung:

- ▶ Generalvollmacht – der Bevollmächtigte wird in die Rechtsposition des Vollmachtgebers gebracht, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- ▶ Vorsorgevollmacht – diese wird für bestimmte Situationen verfügt und kann auf bestimmte Lebenskreise beschränkt werden.
- ▶ Postmortale Vollmacht – entsteht nur im Todesfall, beschränkbar auf bestimmte Rechtsgeschäfte.

Außerdem sollte daran gedacht werden, dass die Familie ohne weitere Regelungen für sämtliche Schulden des Erblassers unbeschränkt – auch mit dem eigenen Vermögen – haftet. Um die Haftung zu beschränken, rät Simone Kneer-Weidenhammer z.B. zur Erstellung eines Inventarverzeichnisses (§ 1993 ff. BGB), in dem alle Nachlassaktiva und Nachlasspassiva enthalten sind. Die Haftung kann auch durch die Anordnung einer Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens beschränkt werden.

Lief das Bankkonto auf den Namen des Praxisinhabers, hat die Ehefrau nur Zugriff auf das Konto, wenn sie über eine Vollmacht verfügt oder den Erbschein vorlegen kann. Damit der schnelle Zugriff gewährleistet ist, sollten die Ehepartner der Bank mitteilen, dass eine Vollmacht für den jeweils anderen für den Todesfall besteht.

Alle Dauerschuldverhältnisse, sagt Rechtsanwältin Kneer-Weidenham-

Aktuell

practica 2006 Bad Orb

mer, sind aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar. Allerdings ist der Tod nicht immer ein wichtiger Grund, fügt die Rechtsanwältin hinzu. So stellt der Tod des Arbeitgebers grundsätzlich keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Die Helferinnen können demnach nur ordentlich gekündigt werden, was bei langjährig beschäftigten Mitarbeitern – sofern kein Nachfolger die Praxis übernimmt – für die Erben teuer werden kann.

Nicht nur, um für den Ernstfall gerüstet zu sein, empfiehlt sie alle zwei Jahre ein Check: Wie sieht die Situation der Praxis aus? Welche Kooperationen gibt es, welche IV-



Rechtsanwältin Kneer-Weidenhammer: Hinterbliebene stehen oft vor einer Blackbox und sind nicht oder nur verzögert handlungsfähig

Verträge etc.? Wie sieht die Patientenstruktur aus? Wie haben sich die Praxiserinnahmen entwickelt? Welche besonderen Behandlungsmethoden werden angeboten? Die Versicherungen sollten sogar jährlich überprüft werden, rät Simone Kneer-Weidenhammer. Und auch ein Blick in den aktuellen Mietvertrag kann sich lohnen: Ist der Mietpreis z.B. noch

marktgerecht? Auch wenn der Mietpreis im Vertrag festgeschrieben ist, lässt der Vermieter in der Regel doch mit sich handeln. „Hier ist meist Bewegung zum Besseren drin“, sagt die Rechtsanwältin, und sei es, dass die Räume neu gestrichen werden, die Parkplatzsituation verbessert oder der Aufzug generalüberholt wird.

Schneller Überblick

Es empfiehlt sich, diese betriebswirtschaftlichen Daten, Kopien von Verträgen, besondere Regelungen (z.B. Vertreter) oder Adressen (KVen, Ärztekammern, Softwareunternehmen einschl. Ansprechpartnern) in einem Ordner zu sammeln und aufzubewahren. Das verschafft den Angehörigen im Todesfall oder auch bei längeren Erkrankungen des Praxisinhabers einen schnellen Überblick über die Praxisgeschäfte.

Der VmA hat eine sogenannte „Katastrophenmappe“ herausgegeben (siehe Kasten ob rechts). Neben Mustern zu Vollmachten, Testament, Antrag auf Genehmigung eines Vertreters im Rahmen des Witwenquartals und allgemeinen Hinweisen enthält die Mappe eine Übersicht über sämtliche Unterlagen, die die Praxis für den Ernstfall zusammenstellen sollte.

Bezugsadresse: Katastrophen- mappe des VmA

Die Katastrophenmappe „Vorsorge für den Ernstfall – plötzlicher Tod oder schwere Erkrankung des Praxisinhabers“ des VmA gibt es seit Ende Oktober. Für VmA-Mitglieder kostet die Mappe 20 Euro, für Nichtmitglieder 32 Euro, jeweils zzgl. Versandkosten von 3,50 Euro.

Der VmA bittet um Überweisung des Betrages bzw. Vorkasse auf das Konto: Kto.-Nr. 79 490 000, Volksbank Ammerbuch, BLZ: 641 613 97.

Nach Zahlungseingang wird die Mappe ausgeliefert, so der VmA. Eine Bestellung ist per Fax: 0700/27983728 oder per E-Mail: info@arztfrauen.de möglich.



Formulierungsvorschläge und Formulare zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsvollmachten (nicht speziell auf Arztpraxen abgestimmt) finden Interessierte auch im Internet unter <http://www.medizinethik.de/verfuegungen.htm>. Die Dokumente werden vom Zentrum für Medizinische Ethik gesammelt und archiviert. AT